

## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes**

### **zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf trägt folgenden Herausforderungen Rechnung:

##### 1. Vereinfachung der Grundzuweisung

Die derzeitigen Regelungen der Zuweisungsverordnung sehen vor, dass Kirchengemeinden eine Grundzuweisung auf Basis eines Faktors pro Gemeindeglied wenigstens aber eines Sockelbetrages i. H. v. 3.000 Euro, einer Gottesdienstpauschale sowie Pauschalen für zusätzliche Predigtstellen erhalten.

Diese Regelung ist relativ kompliziert und führt zu verschiedenen Schwierigkeiten. Für Gemeinden, die nicht wöchentlich Gottesdienst feiern, stellt die Gottesdienstpauschale einen Anreiz dar, von Fusionen Abstand zu nehmen. Da es sich in diesen Fällen durchgängig um sehr kleine Kirchengemeinden handelt, erscheint gerade hier eine Fusion sinnvoll. Die Predigtstättenpauschalen werden nicht selten zur Finanzierung anderer gemeindlicher Betätigungen verwendet, so dass nicht benötigte Predigtstätten aus diesem Grund beibehalten werden. Eine Kontrolle der Zahl der Predigtstätten oder eine Bedarfsprüfung erscheinen weder möglich noch wünschenswert. Hieraus dürften auch ohne unlautere Absichten, nicht unerhebliche Fehler bei der Zuweisung resultieren.

Im Zuge der Gründung der Nachbarschaftsräume soll die kirchliche Arbeit in größeren Einheiten organisiert werden. Insoweit erscheint eine Regelung, die ursprünglich einer kleinteiligen Vielgestaltigkeit gerecht werden sollte, als überholt.

##### 2. Abschmelzen der Ausgleichszahlung für Fusionen

Auf dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Bildung von Nachbarschaftsräumen durch Fusion, Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchengemeinde oder Gründung einer Arbeitsgemeinschaft erscheint die Ausgleichszahlung nach § 11 Absatz 4 ZVO in Höhe des 25fachen Jahresbetrags einer fusionsbedingten Minderzuweisung nicht mehr sachgerecht. Zusammenschlüsse sind nicht mehr optional und damit entfällt ein wesentlicher Grund für die „Prämierung“. Bei einer Umstellung der Grundzuweisung allein auf den Gemeindegliederfaktor entfallen außerdem ab 2027 die finanziellen Nachteile von Fusionen.

##### 3. Mehrjahreshaushalte

Die Aufstellung für Haushalte für mehr als ein Kalenderjahr ist in der KHO bislang engen Begrenzungen unterworfen, § 2 Absatz 2 und 3 KHO. Es bedarf einer Rechtsverordnung oder im Einzelfall eines Beschlusses der Kirchenleitung. Haushalte für mehr als zwei Kalenderjahre sind überhaupt nicht vorgesehen. Da die Aufstellung eines Haushalts für längere Zeiträume kann jedoch ein geeignetes Mittel zur Verminderung von Aufwänden bei der Finanzverwaltung sein.

##### 4. Haushaltsgemeinschaften

Die Erfahrungen mit den bereits gegründeten und in Gründung befindlichen Gesamtkirchengemeinden zeigen, dass sich das System des einheitlichen, die Einzelhaushalte der Ortskirchengemeinden ersetzenden Haushalts bewährt hat. Die Alternativen in § 2 Absatz 5 KHO und in § 48 Absatz 2 RegG haben dadurch ihre Berechtigung verloren.

Weiter bestehen auf dem Gebiet der Regionalverwaltung Oberhessen einzelne historisch entstandene Haushaltsgemeinschaften. Haushaltsgemeinschaften als solche sind im kaufmännischen Rechnungswesen Fremdkörper. Sie führen dazu, dass Erträge und Aufwände den Rechtsträgern nicht transparent und korrekt zugeordnet werden können. Aufgrund des besonderen lokalen Interesses an den wenigen bestehenden Haushaltsgemeinschaften und deren wirtschaftlich geringer Bedeutung wurde eine Sonderregelung in der KHO geschaffen, die diese Einrichtung ermöglichte. Das ab dem 1. Januar 2025 für kirchliche Körperschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende neue Umsatzsteuerrecht führt jedoch dazu, dass alle oder nahezu alle Kirchengemeinden in Zukunft Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind. Als solches sind sie, auch soweit sie unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG fallen, verpflichtet, eine vollständige, transparente und nachprüfbare Finanzbuchhaltung zu haben. Dies ist im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft nicht darstellbar, da beispielsweise Vorgänge, die bei getrennten Körperschaften als Erträge oder Aufwendungen zu buchen wären, innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft keine Umsätze darstellen und daher nicht erkennbar werden.

5. Vereinfachungen der Haushaltsordnung

Zur Reduzierung des Aufwands in den Regionalverwaltungen und bei den ihnen angeschlossenen Körperschaften sollen die Vorschriften des Haushaltsrechts mittelfristig vereinfacht werden.

6. Änderung der Vorschriften zur Anordnungsbefugnis und zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen sowie fachtechnischen Richtigkeit

- a) Der Pflichtangabekatalog für Anordnungen ist auch im Vergleich zu den Haushaltsordnungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sehr ausführlich. Hier wurden Vereinfachungsmöglichkeiten geprüft.
- b) Die Zusammenfassung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unter dem Oberbegriff der „sachlichen Richtigkeit“ hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt.
- c) Es fehlen Regelungen über den Feststellungsvermerk.
- d) Auf dem Hintergrund des in Erprobung befindlichen elektronischen Anordnungsverfahren sind die Vorschriften auf ihre Eignung für diese Form der Anordnung zu prüfen. Hierfür ist ein Mindestmaß an Einheitlichkeit erforderlich, z. B. kann das IT-System mit vertretbarem Aufwand nicht in die Lage versetzt werden, unterschiedliche Betragsgrenzen verschiedener Kirchengemeinden zu berücksichtigen. Nicht unproblematisch wäre es auch, wenn verschiedene Freigaben durch eine identische Person erfolgen dürften. Diese Vorgaben weisen auf Klärungs- und Vereinfachungspotenzial hin, das auch außerhalb des elektronischen Anordnungsverfahrens genutzt werden kann.

7. Ordnung der Belege

Im Rahmen des elektronischen Anordnungsverfahrens sollen bis auf Weiteres die Papier-Belege noch zusätzlich zu den elektronischen Belegen aufbewahrt werden. Aus technischen Gründen ist aber die Ordnung nach Belegnummern nicht möglich. Bislang müssen für Abweichungen Befreiungen nach § 87 KHO erteilt werden.

8. Genehmigung der Haushalte von Kirchengemeinden

Da die Haushalte von den Regionalverwaltungen aufgestellt und auf Grundlage einer Beratung von den Kirchengemeinden beschlossen werden, erscheint die zusätzliche Genehmigung als Formalismus. Soweit im Einzelfall eine Kirchengemeinde tatsächlich entgegen der Beratung durch die Regionalverwaltung einen rechtswidrigen Haushaltsbeschluss fassen sollte, könnte dies auch ohne Genehmigungserfordernis kirchenaufsichtlich korrigiert werden.

## 9. Kollektenkassenprüfung

Mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens und dem neuen Kollektenrecht gibt es rechtlich keine von der Kirchenkasse getrennten Kollektenkassen mehr. Die Prüfung der Kollektenkassen ist Teil der Vorprüfung bzw. der turnusmäßigen Vollprüfung. Dies steht im Widerspruch zu einer Aufsicht der Dekanate über die Kollektenkasse. Die Aufsicht über die Kollektenverwaltung der Kirchengemeinde ist vielmehr Teil der Finanzaufsicht.

## B. Lösungsvorschlag

### **Artikel 1**

Zu 1 (§ 2 ZVO):

Es wird vorgeschlagen, ab dem 1. Januar 2027 Sockelbetrag, Gottesdienstpauschale und Predigtstellenpauschale abzuschaffen und die Zuweisung allein auf Grundlage der Gemeindegliederzahl zu bemessen. Dies ist ein einfaches, transparentes und gerechtes Verfahren, dass in Hinblick auf die künftig im Nachbarschaftsraum organisierte kirchliche Arbeit angemessen erscheint. Die Einsparungen von insgesamt rund 7 Mio. Euro werden den Kirchengemeinden über eine Erhöhung des Gemeindegliederfaktors wieder zugewiesen (s. auch Alternativen).

Auf der Betrachtungsebene der Dekanate wären nach derzeitigem Stand die Kirchengemeinden der Dekanate Alzey-Wöllstein, Büdinger Land und Vogelsberg am stärksten betroffen (s. Anlage 1). Sie müssten im Durchschnitt mit einem Rückgang der Grundzuweisung um 8 – 12 % rechnen. Dem stünden Kirchengemeinden in den Dekanaten Mainz und Darmstadt gegenüber, die von der Neuregelung mit einem Zuwachs bei der Grundzuweisung von bis zu 8 % profitierten.

Für die vorgeschlagene Lösung spricht dass die Zuweisung der Predigtstätten auf Daten beruht, die als unzuverlässig angesehen werden müssen. Tatsächlich findet lediglich eine Fortschreibung von Daten über viele Jahre oder Jahrzehnte statt. Kapazitäten, die eine jährliche oder zumindest regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Daten ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Dadurch können Zuweisungen für Predigtstätten gewährt werden, an denen schon lange Zeit keine oder seltenere Gottesdienste gefeiert werden. Selbst die Regionalverwaltungen müssen ungeprüft von der Richtigkeit, insbesondere der Datenaktualität ausgehen. Zugleich stellt die Predigtstellenpauschale einen Anreiz da, zusätzliche Predigtstätten aufrechtzuerhalten, auch wenn sie kaum besucht werden, weil die Höhe der Pauschale Querfinanzierungen ermöglicht.

Von der zusätzlichen Berücksichtigung eines anteiligen Flächenfaktors je Dekanat wurde Abstand genommen, da durch einen solchen Flächenfaktor nicht alle Dekanate, die von einem starken Rückgang der Zuweisungen betroffen wären, von einem solchen Faktor profitieren würden.

Zu 2 (§ 11 Absatz 4 ZVO):

Die Ausgleichszahlungen für Fusionen sollen mittelfristig eingestellt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der wenigstens befristet eintretenden Einbußen wird jedoch vorgeschlagen, die Ausgleichszahlung für Fusionen, die ab dem 1. Januar 2025 bis zum 1. Januar 2027 wirksam werden, in Höhe von 10 Jahresbeträgen zu gewähren.

### **Artikel 2**

Zu 3 (§ 2 Abs. 2 und 3 KHO):

Das Instrument des Doppelhaushalts soll künftig ohne zusätzliche Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden. Es bedürfte dann bei den nachgeordneten Körperschaften lediglich der Zustimmung der zuständigen Regionalverwaltung.

Unter den engeren Voraussetzungen einer entsprechenden Rechtsverordnung oder eines Beschlusses der Kirchenleitung im Einzelfall sollen auch Haushalte für mehr als zwei Jahre grundsätzlich ermöglicht werden. Diese Öffnung ist perspektivisch angelegt. Aktuell gibt es keine Nachfragen und auch keine geplante Erprobung für solche Mehrjahreshaushalte.

Zu 4 (§ 2 Absatz 5 KHO und § 48 Absatz 2 RegG – Artikel 3):

Durch Änderungen in § 2 Absatz 5 KHO und § 48 Absatz 2 RegG wird die Ersetzung der Einzelhaushalte der Ortskirchengemeinde durch den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde als einzige Gestaltungsmöglichkeit festgelegt. Dies entspricht der Praxis.

Die wenigen noch bestehenden Haushaltsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Oberhessen werden gesetzlich zum 31. Dezember 2024 aufgelöst. Dadurch wird eine vollständige und transparente, auch steuerrechtlich korrekte Buchführung ermöglicht.

Zu 5 (§§ 8 Absatz 5 und 23 Absatz 2 KHO):

Die Anlagen des Haushalts nach § 8 Absatz 5 Buchstaben b und c sollen entfallen, da die Übersichten über Nutzungen, Rechte und Lasten sowie die Berichte über zukünftige Risiken und Belastungen keine Zusatzinformationen enthalten und für die Transparenz nur einen geringen Zusatznutzen aufweisen.

Die Auslegung der Haushalte wird allgemeiner durch eine Regelung ersetzt, nach der Interessierten in geeigneter Weise Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben ist. Dies erfüllt das Informationsbedürfnis und die Informationspflichten der Kirchengemeinde, gibt aber die Möglichkeit das Verfahren einfacher zu gestalten.

Zu 6 (§ 34 KHO):

- a) In § 34 Absatz 1 wird die Angabe des Haushaltsjahres aus den Mindestangaben gestrichen. Diese Angabe ist in den Formularen zzt. nicht vorgesehen. Sie ist allenfalls in besonderen Fällen sinnvoll und keinesfalls als Mindestangabe. Faktisch wird die Zuordnung in aller Regel durch die Regionalverwaltung vorgenommen.
- b) Der allgemein verwendete und auch in der EKHN weiterhin in der Regel gebrauchte Begriff der „sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ wird wieder in die KHO aufgenommen. Dies stellt vor allem eine Erleichterung für ehrenamtliche Mitarbeitende dar, denen dieser Begriff aus ihrer beruflichen Praxis oder anderen Zusammenhängen geläufig ist. So werden Missverständnisse und zeit- aufwendige Klärungen vermieden, die letztlich in der Sache nichts austragen.
- c) und d) Es wird vorgeschlagen die Befugnis zur Feststellung insbesondere der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Zusammenhang der Anordnungsbefugnis zu regeln. Bislang erfolgt die Feststellung in der Regel durch anordnungsberechtigte Personen. Dies soll insofern beibehalten werden, als Vorstandsmitglieder grundsätzlich feststellungsbefugt sein sollen, darüber hinaus aber auch geeigneten Personen die Feststellungsbefugnis erteilt werden kann (z. B. auch der Gemeinsekretärin). Zugleich sollte festgeschrieben werden, dass der Feststellungsvermerk nicht von der gleichen Person unterzeichnet werden darf, die die Anordnung unterzeichnet. Zurzeit werden häufig Anordnung und Feststellungsvermerk von der gleichen Person unterzeichnet, so dass bei Anordnung unter 1.000 Euro das Vier-Augen-Prinzip vielfach nicht gewahrt wird. Die zweifache

Unterschrift der gleichen Person auf dem Feld für die Anordnung und auf dem Feststellungsvermerk erscheint dabei als bloßer Formalismus, der keine zusätzliche Sicherheit bietet. Dieser Formalismus würde aber im Rahmen des IT-Verfahrens zusätzliche Anforderungen stellen. Aus Sicht der Kirchenleitung ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn bei jeder Anordnung das Vier-Augen-Prinzip in der Weise gewahrt wird, dass eine dazu befugte Person die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellt – erforderlichenfalls nach Einholung eines Vermerks über die fachtechnische Richtigkeit – und ein weitere Person die Anordnung unterschreibt. Eine Unterscheidung zwischen Anordnungen über und unter 1.000 Euro entfielen. Praktische und Verständnisschwierigkeiten bei den Anordnungen würden beseitigt.

Zu 7 (§ 45 Absatz 3):

Die neue Regelung für die zusätzliche Aufbewahrung von Papier-Belegen im elektronischen Verfahren soll anstelle der Befreiungen aufgrund der Übergangsvorschriften des § 87 KHO treten.

### **Artikel 3**

S. Artikel 2, zu Nummer 4 (§ 48 Absatz 1 RegG)

### **Artikel 4**

Zu 8 (§ 47 Absatz 2 KGO):

Es wird vorgeschlagen das Genehmigungserfordernis für Haushalte der Kirchengemeinde mit Ausnahme der Wirtschaftspläne von Diakonie- und Sozialstationen aufzuheben.

### **Artikel 5**

Zu 9 (§ 33 Absatz 2 DSO):

Es wird vorgeschlagen die Aufsicht über die Kollektenkassen der Kirchengemeinden aus dem Aufgabenkatalog des Dekanats zu streichen.

## **C. Alternativen**

Zu 1:

- a) Alternativ zur Streichung von Sockelbetrag, Gottesdienstpauschale und Predigtstättenpauschale könnte die Predigtstättenpauschale erhalten werden, wodurch sich die Einsparung auf rund 5,5 Mio. Euro reduzieren würde, die ebenfalls durch eine Erhöhung des Gemeindegliederfaktors den Gemeinden zugewiesen würde.
- b) Die eingesparten Mittel aus der Gottesdienstpauschale und gegebenenfalls der Pauschale für zusätzliche Predigtstellen (5,5 bzw. 7 Mio. EUR) könnten alternativ – soweit erforderlich - für die Finanzierung der Ausgleichszahlungen für fusionierende Kirchengemeinden eingesetzt werden. Dies wäre insbesondere für den Fall relevant, dass die Abschaffung der Ausgleichszahlung zu einem unerwartet starken Anstieg bei den Fusionen führen würde. Dies wird zwar mit Blick auf die bisherige Zurückhaltung der Kirchengemeinden bei Fusionen im Rahmen der Bildung von Nachbarschaftsräumen nicht unbedingt erwartet, kann jedoch aufgrund des erheblichen wirtschaftlichen Vorteils, den eine auslaufende Ausgleichszahlungsregelung bietet, auch nicht ausgeschlossen werden.

Zu 2 - 4:

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

Zu 6c) und d):

Alternativ zur Neuregelung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis könnte die bisherige Regelung beibehalten, und nur die Möglichkeit, die Betragsgrenze von 1.000 Euro für die Zweitunterschrift im Feld Anordnung herabzusetzen, gestrichen werden.

Zu 7 bis 9:

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Zu 1:

Da die Einsparungen aus der Umstellung des Zuweisungssystems bei der Grundzuweisung weitergegeben oder alternativ für Ausgleichszahlungen verwendet werden, findet hier begrenzte Verschiebung von Mitteln statt.

Die Änderung würde sich – die vollständige Verwendung der Einsparungen für eine Erhöhung des Gemeindegliederfaktors vorausgesetzt - am stärksten negativ auf die Dekanate Alzey-Wöllstein, Büdinger Land und Vogelsberg mit Rückgängen der Grundzuweisung auf Dekanatsebene von 8 – 12 % auswirken. Profitieren würden mit Zuwächsen von bis zu 8 % die Dekanate Mainz und Darmstadt. Es wurde geprüft, ob ein Flächenfaktor hier Abhilfe schaffen würde. Jedoch wäre dies nur eingeschränkt der Fall, z. B. würde das am stärksten betroffene Dekanat Alzey-Wöllstein hierdurch nicht bessergestellt.

Zu 2:

Die Reduzierung der Ausgleichszahlung führt zunächst zu einer Minderbelastung des gesamtkirchlichen Haushalts. Wenn jedoch davon ausgegangen wird, dass das Auslaufen der Regelung eine vorübergehende Erhöhung der Fusionszahlen bewirkt, wird dieser Effekt eventuell nicht nur ausgeglichen, sondern könnte sogar zu einer erheblichen Zusatzbelastung führen. In diesem Fall könnte zur Finanzierung auf die Einsparungen aus der Abschaffung von Gottesdienst- und Predigtstättenpauschale zurückgegriffen werden. Eine seriöse Schätzung der Veränderung der Fusionszahlen aufgrund der Regelung erscheint aber nicht möglich.

Zu 3:

Die Erleichterung von Doppelhaushalten und die Ermöglichung von Haushalten für mehr als zwei Jahre sollen die Arbeit der Vorstände vereinfachen und zur Aufwandsreduzierung bei den Regionalverwaltung führen. Eine wirtschaftliche Entlastung ist jedoch zzt. nicht bezifferbar.

Eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der AO-Befugnis reduziert Aufwand in Finanzbuchhaltungen und IT

Zu 4:

Keine finanziellen Auswirkungen. Es entsteht durch einzelne zusätzliche Mandanten allenfalls ein geringfügiger Mehraufwand. Dem stehen aber auch Minderaufwände z. B. bei der Überprüfung der steuerlichen Situation der betroffenen Kirchengemeinden gegenüber.

Zu 5:

Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regeln zu Anordnungen und Feststellungsvermerken entlastet die betroffenen Körperschaften, die Regionalverwaltungen und die IT-Verantwortlichen. Konkrete finanzielle Auswirkungen sind zzt. nicht bezifferbar.

Zu 6:

Die Vereinfachungen führen zu einer überschaubaren Aufwandsreduzierung, die für sich genommen nicht unmittelbar in einer finanziellen Entlastung resultiert.

Zu 7 und 9: Keine finanziellen Auswirkungen

Zu 8:

Der Verzicht auf die Haushaltsgenehmigungen reduziert Aufwände in den Regionalverwaltungen.

#### **E. Beteiligung**

Das Rechnungsprüfungsamt wurde gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz um Stellungnahme gebeten.

#### **F. Anlagen**

1. Synopse
2. Berechnung der Grundzuweisung
3. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

**Federführung:** Oberkirchenrat Kanert

---

Entwurf (29.09.2023)

---

**Kirchengesetz**  
**zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Zuweisungsverordnung**

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „beträgt aber mindestens 3.000 Euro“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 25 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2024 wirksam wird und zehn Jahre, wenn der Zusammenschluss zwischen dem 1. Januar 2025 und 1. Januar 2026 wirksam wird. Berechnungsgrundlage sind die Zuweisungen für das dem Zusammenschluss vorausgehende Haushaltsjahr. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“

**Artikel 2**

**Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Der Haushalt ist für ein oder zwei Kalenderjahre aufzustellen.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „mehr als“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Bei Gesamtkirchengemeinden ersetzt der Haushalt der Gesamtkirchengemeinden die Haushalte der Ortskirchengemeinden. Sonstige Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.“

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden zu den Buchstaben b bis d.



3. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

cc) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „rechnerischen sowie bei Bedarf zur“ eingefügt.

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatz wird das Wort „ist“ durch die „Wörter „und die Feststellungsbefugnis sind“ ersetzt.

bb) Nummer 1 Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 1 Satz 3 wird neuer Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.“

dd) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.“

ee) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

ff) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Anordnungsbefugnis“ die Wörter „und die Feststellungsbefugnis“ eingefügt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Absätze 5 und 6 geltend entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.“

5. Dem § 45 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.“

**Artikel 3**

**Änderung des Regionalgesetzes**

§ 48 Absatz 2 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ..., wird wie folgt gefasst:

„Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.“

**Artikel 4**

**Änderung der Kirchengemeindeordnung**

§ 47 Absatz 2 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt gefasst:

„1. Feststellung des Wirtschaftsplans von Wirtschaftsbetrieben einschließlich des Stellenplans;“

**Artikel 5**

**Änderung der Dekanatssynodalordnung**

§ 33 Absatz 2 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 7 bis 11.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p><b>Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358)</b></p>	
<p><b>§ 2 Grundzuweisung</b></p>	<p><b>§ 2 Grundzuweisung</b></p>
<p>( 1 ) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. 3 Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.</p>	<p><del>(1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.</del></p>
<p>( 2 ) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,</li> <li>2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und</li> <li>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</li> </ol> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p>	<p><del>( 2 ) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,</del></li> <li><del>2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und</del></li> <li><del>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</del></li> </ol> <p><del>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</del></p>
<p><b>§ 11 Übergangsregelung</b></p>	<p><b>§ 11 Übergangsregelung</b></p>
<p>( 4 ) 1 Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p>	<p>„( 4 ) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. <u>Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 25 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar</u></p>

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
	<u>2024 wirksam wird und 10 Jahre, wenn der Zusammenschluss zwischen dem 1. Januar 2025 und 1. Januar 2026 wirksam wird. Berechnungsgrundlage sind die Zuweisungen für das dem Zusammenschluss vorausgehende Haushaltsjahr. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“</u>
<b>Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 428)</b>	
<b>§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer</b>	<b>§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer</b>
<p>( 1 ) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>( 2 ) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.</p> <p>( 3 ) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>( 4 ) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>( 5 ) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>( 1 ) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>( 2 ) Der Haushalt ist für ein <u>oder zwei Kalenderjahre</u> aufzustellen.</p> <p>( 3 ) Abweichend kann eine Aufstellung für <u>mehr als</u> zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>( 4 ) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>( 5 ) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden <del>kann ersetzt</del> der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden <del>ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</del> <u>Sonstige Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.</u></p>
<b>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen</b>	<b>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen</b>
<p>( 1 ) Der Haushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt,</li> <li>b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.</li> </ol>	<p>( 1 ) Der Haushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt,</li> <li>b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.</li> </ol>

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p>( 2 ) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>( 3 ) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>( 4 ) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch <a href="#">Anlage 2</a> zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>( 5 ) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bilanz nach <a href="#">§ 52</a> zum letzten Stichtag,</li> <li>b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,</li> <li>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</li> <li>d. erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</li> <li>e. Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</li> <li>f. je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</li> </ul> <p>( 6 ) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß <a href="#">§ 6</a> sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigelegt werden.</p>	<p>( 2 ) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>( 3 ) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>( 4 ) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch <a href="#">Anlage 2</a> zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>( 5 ) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bilanz nach <a href="#">§ 52</a> zum letzten Stichtag,</li> <li><del>b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,</del></li> <li><del>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</del></li> <li><del>d.</del> <u>b.</u> erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</li> <li><del>e.</del> <u>c.</u> Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</li> <li><del>f.</del> <u>d.</u> je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</li> </ul> <p>( 6 ) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß <a href="#">§ 6</a> sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigelegt werden.</p>
<p><b>§ 23</b> <b>Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b></p>	<p><b>§ 23</b> <b>Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b></p>
<p>( 1 ) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>( 2 ) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. 3 Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. 4 Über</p>	<p>( 1 ) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>( 2 ) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen <u>und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich</u></p>

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p>Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.</p> <p>(3) ...</p>	<p><del>zu machen eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. 3 Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.</del> 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.</p> <p>(3) ...</p>
§ 34 Anordnungen	§ 34 Anordnungen
<p>( 1 ) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die anordnende Stelle,</li> <li>2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,</li> <li>3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,</li> <li>4. das Haushaltsjahr,</li> <li>5. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,</li> <li>6. Angaben zur steuerlichen Buchung,</li> <li>7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,</li> <li>8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,</li> <li>9. das Datum der Anordnung,</li> <li>10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.</li> </ol> <p>( 2 ) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.</p>	<p>( 1 ) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die anordnende Stelle,</li> <li>2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,</li> <li>3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,</li> <li>4. <del>das Haushaltsjahr,</del></li> <li>4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,</li> <li>5. Angaben zur steuerlichen Buchung,</li> <li>6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und <u>rechnerischen</u> sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit,</li> <li>7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,</li> <li>8. das Datum der Anordnung,</li> <li>9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.</li> </ol> <p>( 2 ) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. <u>Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.</u></p>

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p>( 3 ) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>( 4 ) Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. 3 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss regeln, dass             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder</li> <li>b. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.</li> </ol> </li> <li>2. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</li> </ol> <p>( 5 ) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>( 6 ) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p>	<p>( 3 ) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>( 4 ) Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis sind</u> wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 <u>Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.</u></li> <li>2. <u>Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.</u></li> <li>3. Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis</u> für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</li> </ol> <p>( 5 ) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>( 6 ) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p>

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p>( 7 ) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 <a href="#">§ 27</a> bleibt unberührt.</p> <p>( 8 ) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>( 9 ) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>( 10 ) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>( 11 ) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,</li> <li>b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,</li> <li>c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,</li> <li>d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,</li> <li>e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach <a href="#">§ 43</a>,</li> <li>f. Abschluss der Ergebniskonten,</li> <li>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</li> </ul> <p>( 12 ) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.</p> <p>( 13 ) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>	<p><u>( 6a ) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.</u></p> <p>( 7 ) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 <a href="#">§ 27</a> bleibt unberührt.</p> <p>( 8 ) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>( 9 ) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>( 10 ) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>( 11 ) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,</li> <li>b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,</li> <li>c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,</li> <li>d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,</li> <li>e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach <a href="#">§ 43</a>,</li> <li>f. Abschluss der Ergebniskonten,</li> <li>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</li> </ul> <p>( 12 ) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.</p> <p>( 13 ) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>



Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Buchungen, Belegpflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Buchungen, Belegpflicht</b></p>
<p>( 1 ) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.                  ( 2 ) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.                  ( 3 ) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.</p>	<p>( 1 ) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.                  ( 2 ) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.                  ( 3 ) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen. <u>3 Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.</u></p>
<p><b>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 27. April 2023 (ABl. 2023 S. 66 Nr. 38)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Haushalt und Vermögensnachweis</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Haushalt und Vermögensnachweis</b></p>
<p>( 1 ) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.                  ( 2 ) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.                  ( 3 ) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p>	<p>( 1 ) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.                  ( 2 ) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde <del>kann ersetzt</del> die Haushalte der Ortskirchengemeinden <del>ersetzen oder enthalten</del>.                  ( 3 ) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p>

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p><b>Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</b></p> <p>( 1 ) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>( 2 ) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;</li> <li>2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;</li> <li>3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</li> <li>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</li> <li>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</li> <li>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</b></p> <p>( 1 ) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>( 2 ) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feststellung des <del>Haushalts- oder</del> Wirtschaftsplanes <u>von Wirtschaftsbetrieben</u> einschließlich des Stellenplans;</li> <li>2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;</li> <li>3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</li> <li>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</li> <li>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</li> <li>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</li> </ol>

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p>	<p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p>

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindesatzungen.</p> <p>2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>( 3 ) ... ( 4 ) ...</p>	<p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindesatzungen.</p> <p>2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p>
<p><b>Dekanatssynodalordnung (DSO) vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)</b></p>	
<p><b>§ 33</b> <b>Aufsicht über die Kirchengemeinden</b></p>	<p><b>§ 33</b> <b>Aufsicht über die Kirchengemeinden</b></p>
<p>( 1 ) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung<sup>21</sup> die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</p> <p>( 2 ) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung<sup>22</sup> geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;</li> <li>2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatssynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen;</li> <li>3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen;</li> <li>4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern;</li> </ol>	<p>( 1 ) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung<sup>21</sup> die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</p> <p>( 2 ) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung<sup>22</sup> geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;</li> <li>2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatssynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen;</li> <li>3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrern und Pfarrerinnen und Pfarrerinnen und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen;</li> <li>4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern;</li> </ol>

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p>5. Kirchengvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung<sup>23</sup> ihr Amt abzuerkennen;</p> <p>6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;</p> <p>7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;</p> <p>8. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen;</p> <p>9. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken;</p> <p>10. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchengvorstands zu entscheiden;</p> <p>11. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchengvorstand zu entscheiden sowie Kirchengvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;</p> <p>12. bei der Auflösung eines Kirchengvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p> <p>( 3 ) ...</p> <p>( 4 ) ...</p> <p>( 5 ) ...</p>	<p>5. Kirchengvorstandsmitgliedern nach <u>§ 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung<sup>23</sup></u> ihr Amt abzuerkennen;</p> <p>6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;</p> <p><del>7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;</del></p> <p>7. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen;</p> <p>8. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken;</p> <p>9. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchengvorstands zu entscheiden;</p> <p>10. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchengvorstand zu entscheiden sowie Kirchengvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;</p> <p>11. bei der Auflösung eines Kirchengvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p> <p>( 3 ) ...</p> <p>( 4 ) ...</p> <p>( 5 ) ...</p>

# Berechnung der Grundzuweisung

Dekanat	Gemeindeglieder	Gesamt- Grundzuweisung			zusätzliche Predigtstellen	Gottesdienst-Pauschale	Gem.glieder Grundzuweisung 36,63			Alternativvorschlag: Gem. glieder Grundzuweisung 35,52€ **)			
		ALT	Gem.glieder Grundzuweisung 31,55€ *)				Grundzuweisung	Differenz Spalten I - E	Abweichung in %	Grundzuweisung	zusätzliche Predigtstellen	Differenz Spalten (N+O) - E	Abweichung in %
Alzey-Wöllstein	36.519	1.481.174	1.152.174	39.000	290.000	1.337.691	-143.483	-9,69	1.297.155	39.000	-145.020	-9,79	
Ingelheim-Oppenheim	46.146	1.726.906	1.455.906	66.000	205.000	1.690.328	-36.578	-2,12	1.639.106	66.000	-21.800	-1,26	
Mainz	45.811	1.578.337	1.445.337	23.000	110.000	1.678.057	99.720	6,32	1.627.207	23.000	71.870	4,55	
Worms-Wonnegau	41.579	1.513.817	1.311.817	32.000	170.000	1.523.039	9.221	0,61	1.476.886	32.000	-4.931	-0,33	
Hochtaunus	47.426	1.703.290	1.496.290	57.000	150.000	1.737.214	33.924	1,99	1.684.572	57.000	38.281	2,25	
Kornberg	51.866	1.816.372	1.636.372	30.000	150.000	1.899.852	83.479	4,60	1.842.280	30.000	55.908	3,08	
Büdingen Land	53.788	2.141.711	1.697.711	64.000	380.000	1.970.254	-171.457	-8,01	1.910.550	64.000	-167.161	-7,81	
Wetterau	67.799	2.459.058	2.139.058	35.000	285.000	2.483.477	24.419	0,99	2.408.220	35.000	-15.838	-0,64	
Bergstraße	76.350	2.701.843	2.408.843	73.000	220.000	2.796.701	94.858	3,51	2.711.952	73.000	83.109	3,08	
GG-Rüsselsheim	58.610	2.049.146	1.849.146	25.000	175.000	2.146.884	97.739	4,77	2.081.827	25.000	57.682	2,81	
Gießener Land	56.519	2.178.174	1.783.174	50.000	345.000	2.070.291	-107.883	-4,95	2.007.555	50.000	-120.620	-5,54	
Vogelsberg	50.026	2.087.396	1.579.396	93.000	415.000	1.832.452	-254.943	-12,21	1.776.924	93.000	-217.472	-10,42	
Gießen	47.981	1.664.801	1.513.801	11.000	140.000	1.757.544	92.743	5,57	1.704.285	11.000	50.485	3,03	
Darmstadt	77.849	2.661.136	2.456.136	20.000	185.000	2.851.609	190.473	7,16	2.765.196	20.000	124.061	4,66	
Dreieich-Rodgau	65.299	2.250.183	2.060.183	50.000	140.000	2.391.902	141.719	6,30	2.319.420	50.000	119.237	5,30	
Odenwald	32.688	1.203.306	1.031.306	52.000	120.000	1.197.361	-5.945	-0,49	1.161.078	52.000	9.771	0,81	
Vorderer Odenwald	50.680	1.838.954	1.598.954	40.000	200.000	1.856.408	17.454	0,95	1.800.154	40.000	1.200	0,07	
Biedenkopf-Gladenbach	48.239	1.888.940	1.521.940	132.000	235.000	1.766.995	-121.946	-6,46	1.713.449	132.000	-43.491	-2,30	
An der Dill	48.875	1.863.006	1.542.006	141.000	180.000	1.790.291	-72.715	-3,90	1.736.040	141.000	14.034	0,75	
An der Lahn	41.880	1.654.314	1.321.314	123.000	210.000	1.534.064	-120.250	-7,27	1.487.578	123.000	-43.736	-2,64	
Nassauer Land	48.291	1.888.994	1.523.994	105.000	260.000	1.768.899	-120.095	-6,36	1.715.296	105.000	-68.698	-3,64	
Westerwald	51.829	1.872.205	1.635.205	77.000	160.000	1.898.496	26.291	1,40	1.840.966	77.000	45.761	2,44	
Rheingau-Taunus	46.488	1.806.983	1.466.983	85.000	255.000	1.702.855	-104.128	-5,76	1.651.254	85.000	-70.729	-3,91	
Wiesbaden	70.604	2.497.556	2.227.556	50.000	220.000	2.586.225	88.668	3,55	2.507.854	50.000	60.298	2,41	
Frankfurt und Offenbach	118.325	4.079.154	3.733.154	61.000	285.000	4.334.245	255.091	6,25	4.202.904	61.000	184.750	4,53	
<b>SUMME</b>	<b>1.381.467</b>	<b>50.606.758</b>	<b>43.587.758</b>	<b>1.534.000,00</b>	<b>5.485.000,00</b>	<b>50.603.136</b>	<b>-3.622</b>	<b>-0,53</b>	<b>49.069.708</b>	<b>1.534.000,00</b>	<b>-3.051</b>	<b>-0,34</b>	

\*) ohne Predigtstellen und ohne Gottesdienstpauschale

\*\*) mit Predigtstellen und ohne Gottesdienstpauschale

RPA der EKHN, Elisabethenstr. 51, 64283 Darmstadt

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Kirchensynodalvorstand  
Frau Präses  
Dr. Birgit Pfeiffer  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

nachrichtlich

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Herrn Leitender Oberkirchenrat  
Dr. Lars Esterhaus  
Leiter der Kirchenverwaltung  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

per E-Mail

Darmstadt, 18.10.2023

Az: 00.1 - ChB

(bitte bei Antwort angeben)

**Der Leiter des RPA**

**Christian M. Beck**

Tel.: 0 61 51 / 36 35 - 0

Dw.: 0 61 51 / 36 35 - 34

Fax: 0 61 51 / 36 35 - 33

E-Mail: christian.beck@rpa-ekhn.de

Internet: www.rpa-ekhn.de

**Stellungnahme gem. § 8 Abs. 1 RPAG Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften** – (Schreiben des Leiters der Kirchenverwaltung vom 4.10.2023; Kirchenleitung am 10.10.2023)

Sehr geehrte Frau Dr. Pfeiffer,

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften nehmen wir gerne Stellung. Wir bitten um Weiterleitung an die in der Synode beratenden Ausschüsse.

**Zu A) Problemlage und Zielsetzung Nr. 9 (§ 33 Abs. 2 DSO):**

Das Rechnungsprüfungsamt spricht sich für eine Beibehaltung der Aufsicht über die Kollektenkassen bei den Dekanaten aus. Regelmäßig ist festzustellen, dass ein Teil der Haushaltswirtschaft über die Kollektenkassen durch die Kirchenvorstände abgewickelt wird, obwohl dies nach EKHN-Recht unzulässig ist. Die Kirchenvorstände sollten bei der Führung der Kollektenkassen gegenüber Dritten, hier dem Dekanat, Rechenschaft ablegen müssen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft derzeit einen Sachverhalt, bei dem aufgrund aktuell fehlender Aufsicht dolose Handlungen über mehrere Jahre unentdeckt blieben. Die in der Problemlage und Zielsetzung angesprochene „Finanzaufsicht“ ist in unserem Recht in diesem Bereich nicht definiert. Eine Verankerung der Aufsicht durch das Dekanat sollte wieder in der Rechtsverordnung über die Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenverwaltungsordnung – KollVO) normiert und der Passus in der KHO beibehalten werden. Nur so können aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wirksame und mit verhältnismäßig niedrigem Aufwand effektive Kontrollen gesetzt werden. Dies sollte

insbesondere auch vor dem Hintergrund der rückständigen Jahresabschlüsse erfolgen und dem Umstand, dass eine Vorprüfung gem. § 83 KHO aufgrund dieser Situation derzeit in den Kirchengemeinden nicht durchführbar ist. Die separate Prüfung der Kollektenkassen, die sich auf vor Ort geführte Konten und Barbestände bezieht, sollte auch ohne vorliegende Jahresabschlüsse aus MACH laufend und jährlich erfolgen.

#### **Zu § 2 Abs. 2 KHO:**

Die Vorteile des Doppelhaushaltes wurden bisher wie folgt dargelegt:

- der Entlastung der Kirchenleitung hinsichtlich Einzelentscheidungen bei Genehmigungen,
- der Aufwandsreduktion bei den Regionalverwaltungen

sowie bei den Auswirkungen finanzieller/personeller Art:

- einer Aufwandsverringerung bei den Regionalverwaltungen und Kirchenvorständen liegen.

Insofern bleibt unklar, warum hier nur eine „grundsätzliche Ermöglichung“ nach der Vorlage erfolgen soll und keine Verpflichtung.

Eine Verpflichtung (dauerhaft) würde die o.g. Auswirkungen nach der Vorlage realisieren. Wichtig ist, dass in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau standardisiert vorgegangen wird und Einzellösungen der Kirchengemeinden minimiert werden. Für die Regionalverwaltungen wäre eine **klare Arbeitsentlastung bei einem verbindlichen zwei-Jahres-Rhythmus erkennbar**. In den (Zwischen-)Jahren ohne Haushaltsplanungen würden Kapazitäten für andere Arbeiten frei werden. Bei der vorgeschlagenen Regelung würden sicherlich jedes Jahr Haushaltspläne erstellt werden müssen, da nicht alle Kirchengemeinden von der Regelung Gebrauch machen.

#### **Zu § 2 Abs. 5 KHO und § 48 Abs. 2 RegG:**

Die Errichtung eines einzigen Haushaltes der Gesamtkirchengemeinde wird begrüßt. Hiermit verbunden ist auch, dass für die Gesamtkirchengemeinde nur noch ein Jahresabschluss ausgestellt werden muss. Insofern fehlt es an einer Regelung in der KHO oder EBBVO, dass beim Auseinanderfallen des wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentums, die wirtschaftliche Betrachtungsweise für die Bilanzierung maßgeblich ist. Deutlich wird dies bei den Grundstücken und Gebäuden, die nach dem Grundbuch im Eigentum der Ortskirchengemeinde und nicht der Gesamtkirchengemeinde sind. Demgemäß müsste eine Bilanzierung in der Bilanz der Ortskirchengemeinde erfolgen und nicht der Gesamtkirchengemeinde. Eine rechtliche Regelung ist herbei zu führen.



**Zu § 8 Abs. 5 KHO:**

Die in Abs. 5 b. und c. genannte „Übersicht über Nutzung, Rechte und Lasten“ sowie „ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten“ sind für die Gesamtkirche relevant und werden in der Haushaltsplanung bisher berichtet und dienen der Steuerung bei möglichen „Schief lagen“ im Bereich der Finanzen. Wir empfehlen diese in Abs. 6 zu integrieren, der Besonderheiten für den Haushalt der Gesamtkirche berücksichtigt.

**Zu § 34 KHO Abs. 4 Nr. 1:**

Die Vertretungsregelung im geltenden Recht in § 34 Abs. 4 Nr. 1 b) letzter Halbsatz: „Satz 1 Halbsatz 2 ... gelten entsprechend.“ fehlt im neuen Abs. 4 Nr. 1 S. 2.

Ein Teil ist durch § 34 Abs. 5 Satz 1 abgedeckt (im Fall der Anordnung auf sich selbst), aber nicht die Verhinderung.

**Zu § 34 KHO Abs. 4 Nr. 2:**

Es ist zu überprüfen, ob für die Feststellungsbefugnis nicht auch eine Vertretungsregelung analog Abs. 4 Nr. 1 erforderlich ist.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian M. Beck CIA CISA  
Amtsleiter und Oberkirchenrat